



Satzung des Musik- und Heimatverein Haus i. Wald e.V. vom 12.03.1972 – Stand: 30.03.2014

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Musik- und Heimatverein Haus i. Wald e.V.**“ und hat seinen Sitz in **Grafenau, Ortsteil Haus i. Wald**, (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Kultur sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums insbesondere auf den Gebieten
der Volkstracht,
der Volks- und Blasmusik,
des Volkstanzes,
des Böllerschießens,
des Volksliedes,
und des sonstigen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - b) Durchführung von und Mitwirkung bei Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
3. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Vermögensteile.
 - d) An die Vorstandsmitglieder und die für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Darüber hinaus ist der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen gegen Nachweis zulässig.

C. Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

zu a): Aktive Mitglieder betätigen sich in einer unter B,1 genannten Gruppe, besuchen deren Zusammenkünfte und Proben und treten bei Bedarf öffentlich auf. Zu den aktiven Mitgliedern gehören auch die Mitglieder der Vorstandschaft.

zu b): Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die den Verein durch ihre Beitragszahlung und ihr Interesse fördern.

zu c): Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

zu d): Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluß der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Wer Ehrenmitglied werden kann, wird in einer separaten Ehrenordnung festgelegt.

2. Aufnahme

- a) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags bei der erweiterten Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Der schriftliche Antrag bei Personen unter 18 Jahren muss durch den /die Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.
- b) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Hausordnung, Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie Verordnungen und ergänzende Verbandsrichtlinien).
- c) Gegen eine ablehnende Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher der erweiterten Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die erweiterte Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, bei den aktiven Mitgliedern gemeinsam mit den Leitern der aktiven Gruppen. Ausgeschlossen werden kann, wer ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist oder den Verein durch sein Verhalten schädigt.

- c) Der Ausschluss und seine Gründe werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch bei der erweiterten Vorstandschaft einlegen, die dann allein und endgültig entscheidet.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Wahl, sich aktiv oder passiv im Verein zu betätigen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
 - b) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - c) sich von den beauftragten Mitarbeitern und Gruppenleitern im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins aus- und fortbilden zu lassen (musikalisch, tänzerisch usw.),
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
 - e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - b) den von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten Beitrag zu erbringen,
 - c) durch sein Verhalten die Bestrebungen des Vereins nicht zu schädigen.

E. Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Die Mitglieder sind zur Zahlung dieses Mindest-Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung oder eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

F. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
 der Vorstand im Sinne des BGB,
 die Mitgliederversammlung,
 die erweiterte Vorstandschaft und
 der Beirat

G. Die Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des BGB ist die Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.
- b) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand nach außen vertreten. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand haben jeweils

Einzelvertretungsmacht. Vereinsintern wird festgelegt, dass der 2. Vorstand nur im Verhinderungsfall des 1. Vorstands vertritt.

- c) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und gibt hierzu die notwendigen Anweisungen.
- d) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer von den Mitgliedern des Vereins mehrheitlich gewählt.

2. Die erweiterte Vorstandschaft

- a) Die erweiterte Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassier, dem stellvertretenden Kassier, dem Jugendleiter, dem Trachtenwart und dem Beirat.
- b) Die erweiterte Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand, im Hinderungsfall vom 2. Vorstand einberufen. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann nochmals debattiert werden. Die zweite Abstimmung ist jedoch bindend. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- c) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen.
- d) Die Aufgaben der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft ergeben sich aus der jeweiligen Funktion

3. Beirat

- a) Der Beirat besteht aus 5 Beisitzern und den Vertretern der aktiven Gruppen.
- b) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen.
- c) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Beirates bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so rückt der Beisitzer mit der nächsthöheren Stimmenzahl der letzten Wahl nach.
- d) Die Vertreter der aktiven Gruppen werden von den Gruppenangehörigen gewählt. Sie sollen die Interessen der einzelnen Gruppen in der erweiterten Vorstandschaft vertreten und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den aktiven Gruppen fördern. Die Vertreter der aktiven Gruppen werden ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertreter der aktiven Gruppe muss nicht der Gruppenleiter (Dirigent, Chorleiter, usw.) sein.
- e) Eine Gruppe in diesem Sinne ist eine Anzahl von Mitgliedern, die die Zwecke und Ziele des Vereines im Sinne der Satzung verfolgt.
- f) Eine Gruppe entsteht durch Anerkennung als solche durch die erweiterte Vorstandschaft. Die Anerkennung erfolgt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und alle Vereinsregelungen anerkennt und einhält.
- g) Gruppen mit einer geringeren Mitgliederzahl als 10 entsenden keinen Vertreter einer aktiven Gruppe in den Beirat. Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern entsenden zwei Vertreter in den Beirat.

4. Die Wahl der erweiterten Vorstandschaft erfolgt einzeln, nacheinander, geheim und schriftlich. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer können Wahlen auf beliebige andere Weise durchgeführt werden. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat, also die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl statt, in der mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
5. Die Leiter der aktiven Gruppen (z.B. Dirigent, Chorleiter) werden auf Vorschlag der Gruppenangehörigen von der erweiterten Vorstandschaft bestellt.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

H. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Vorstandschaft einberufen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im Vereinsheim zu erfolgen. Schriftliche Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen zusätzlich erfolgen. Sie sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Die Vorstandschaft ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-mail-Adresse zu senden.
2. Die Mitgliederversammlung soll vor Ablauf der Amtszeit der Vorstandschaft einberufen werden.
3. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsgebung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte über die geleistete Gruppenarbeit
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung der erweiterten Vorstandschaft
 - d) Wahl des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren und die Abstimmung über den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen
 - f) Bestätigung von Vereinsordnungen (Geschäfts-, Jugend-, Ehrenordnung, usw.)
 - g) Beschlußfassung über gestellte Anträge
 - h) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnehmerberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse ist einfache

Stimmenmehrheit erforderlich, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung nichts anders vorschreiben. Satzungsänderungen sind mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen kann jedes Vereinsmitglied das Protokoll einsehen.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich gestellt sein. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der anwesenden Vorstandschaft zum Tagesordnungspunkt erhoben werden.

I. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer der Vorstandschaft zwei Kassenprüfer mit je einem Ersatzmann.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.

J. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nach vorheriger Angabe des Grundes mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei dessen Aufhebung geht das gesamte Vermögen an eine vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung anerkannte Institution über, die bereit ist, es im Sinne der Satzung des Musik- und Heimatvereins zu verwalten und einzusetzen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst gefaßt und vollzogen werden, wenn das zuständige Finanzamt eine Bestätigung im obigen Sinne erteilt hat.
3. Vorzugsweise soll die Übergabe des Vereinsvermögens an die Stadt Grafenau erfolgen, wenn sie zur Übernahme bereit ist und es zu gleichartigen steuerbegünstigten Zwecken verwenden will. Vorrangig soll sie jedoch versuchen, einen gleichartigen Verein erneut zu gründen und diesem das in Rede stehende Vermögen auszuhändigen, der dessen Verwendung zu obigen satzungsmäßigen Zwecken einzusetzen bereit ist. Sollte dies nicht binnen fünf Jahren gelingen, verbleibt das Vereinsvermögen der Stadt Grafenau zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinssatzung.

K. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Kommunikationsdaten (wie Telefon, E-Mailadresse, etc.), sein Geburtsdatum/Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen IT-System (Vereinsverwaltung) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Beziehungen zu anderen Mitgliedern / Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an diese Verbände zu melden.

3. Speziell für Förderanträge und statistische Zwecke werden Daten der Mitglieder an Kommunen, staatliche Institutionen oder sonstige Organisationen weitergegeben.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten, Jubiläen und Geburtstage am schwarzen Brett / Schaukasten / Internetseite / Flugblätter oder ähnlichem des Vereins, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung über die genannten Möglichkeiten.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt des Mitglieds bleiben die personenbezogenen Daten als Archiv und statistischen Gründen beim Verein gespeichert. Sollte das Mitglied nicht einverstanden sein, werden die Daten auf Wunsch gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

L. Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Haus i. Wald, den 30.03.2014